



Bundesarbeitsgemeinschaft  
BERUFSBILDUNGSWERKE

17. Juni 2019

# Herzlich Willkommen!

Schöne Illusion: Arbeit wünschen  
und wählen

## ZUR PERSON

---

- Studium Lehramt Sonderpädagogik (Lernbehinderten- und Verhaltensgestörtenpädagogik)
- 2001 Lehrer an der Berufsbildenden Schule des BBW Leipzig
- 2008 Schulleiter der Berufsbildenden Schule
- seit 2013 Hauptgeschäftsführer der BBW-Leipzig-Gruppe:
  - Unternehmensverbund mit ca. 950 Mitarbeitenden
  - Geschäftsbereiche: Berufsbildungswerk, Schulen, Werkstatt für Menschen mit Behinderung, Inklusionsunternehmen, Jugendhilfe und Kindertagesstätten
- Vorsitzender der BAG Berufsbildungswerke e.V. und Vorstand des Bundesverband ev. Behindertenhilfe (BeB)



# EINORDNUNG IM SGB IX

## § 51 SGB IX Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

(1) Leistungen werden durch Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke und vergleichbare Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt, wenn Art oder Schwere der Behinderung der Leistungsberechtigten oder die Sicherung des Erfolges die besonderen Hilfen dieser Einrichtungen erforderlich machen. Die Einrichtung muss

1. eine erfolgreiche Ausführung der Leistung erwarten lassen nach Dauer, Inhalt und Gestaltung der Leistungen, nach der Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung der Leitung und der Lehrkräfte sowie nach der Ausgestaltung der Fachdienste,
2. angemessene Teilnahmebedingungen bieten und behinderungsgerecht sein, insbesondere auch die Beachtung der Erfordernisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung gewährleisten,
3. den Teilnehmenden und den von ihnen zu wählenden Vertretungen angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten an der Ausführung der Leistungen bieten sowie
4. die Leistung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, insbesondere zu angemessenen Vergütungssätzen, ausführen.

Die zuständigen Rehabilitationsträger vereinbaren hierüber gemeinsame Empfehlungen nach den §§ 26 und 37.

(2) Werden Leistungen zur beruflichen Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt, sollen die Einrichtungen bei Eignung der Leistungsberechtigten darauf hinwirken, dass diese Ausbildung teilweise auch in Betrieben und Dienststellen durchgeführt wird. Die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation unterstützen die Arbeitgeber bei der betrieblichen Ausbildung und bei der Betreuung der auszubildenden Jugendlichen mit Behinderungen.

# EINORDNUNG IM SGB IX

---

## § 8 SGB IX Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten

- (1) Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen; im Übrigen gilt § 33 des Ersten Buches. Den besonderen Bedürfnissen von Müttern und Vätern mit Behinderungen bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen wird Rechnung getragen.
- (2) Sachleistungen zur Teilhabe, die nicht in Rehabilitationseinrichtungen auszuführen sind, können auf Antrag der Leistungsberechtigten als Geldleistungen erbracht werden, wenn die Leistungen hierdurch voraussichtlich bei gleicher Wirksamkeit wirtschaftlich zumindest gleichwertig ausgeführt werden können. Für die Beurteilung der Wirksamkeit stellen die Leistungsberechtigten dem Rehabilitationsträger geeignete Unterlagen zur Verfügung. Der Rehabilitationsträger begründet durch Bescheid, wenn er den Wünschen des Leistungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 2 nicht entspricht.
- (3) Leistungen, Dienste und Einrichtungen lassen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern ihre Selbstbestimmung.
- (4) Die Leistungen zur Teilhabe bedürfen der Zustimmung der Leistungsberechtigten.

# EINORDNUNG IM SGB IX

---

Künftig umfasst das Wahlrecht die Leistungen „Arbeitsbereich“ auch in Kombination mit Anderen Leistungsanbietern entsprechend der Regelungen des § 62 Abs.1 SGB IX in folgenden Konstellationen in Anspruch zu nehmen:

- Nur WfbM,
- WfbM und Andere Leistungsanbieter oder
- nur bei Anderen Leistungsanbietern.

Die bisherige Aufnahmeverpflichtung der Werkstatt im zugewiesenen Einzugsgebiet besteht nur für sie weiter fort.

Mit Blick auf die Wahlmöglichkeiten der Menschen mit Behinderung ist eine Kooperation der Leistungserbringer untereinander und mit Dritten, soweit dies zur Erreichung des individuellen Rehabilitationsziel erforderlich ist, sicher zu stellen. Der Leistungserbringer arbeitet hinsichtlich der sozialen und beruflichen Integration des Menschen mit Behinderung eng mit beteiligten Einrichtungen, Diensten und Behörden insbesondere in der Region zusammen. Dies bezieht sich auch auf die Umsetzung des Wahlrechts des Menschen mit Behinderung i.S.d. § 62 SGB IX.

Zur Pflichtaufgabe der Werkstatt gehört weiterhin die Förderung des Übergangs geeigneter Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 58 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX).

(aus: BAGüS-Orientierungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben)

# ÜBERGÄNGE AUS DER WFBM

---

Künftig umfasst das Wahlrecht die Leistungen „Arbeitsbereich“ auch in Kombination mit Anderen Leistungsanbietern entsprechend der Regelungen des § 62 Abs.1 SGB IX in folgenden Konstellationen in Anspruch zu nehmen:

- Nur WfbM,
- WfbM und Andere Leistungsanbieter oder
- nur bei Anderen Leistungsanbietern.

Die bisherige Aufnahmeverpflichtung der Werkstatt im zugewiesenen Einzugsgebiet besteht nur für sie weiter fort.

Mit Blick auf die Wahlmöglichkeiten der Menschen mit Behinderung ist eine Kooperation der Leistungserbringer untereinander und mit Dritten, soweit dies zur Erreichung des individuellen Rehabilitationsziel erforderlich ist, sicher zu stellen. Der Leistungserbringer arbeitet hinsichtlich der sozialen und beruflichen Integration des Menschen mit Behinderung eng mit beteiligten Einrichtungen, Diensten und Behörden insbesondere in der Region zusammen. Dies bezieht sich auch auf die Umsetzung des Wahlrechts des Menschen mit Behinderung i.S.d. § 62 SGB IX.

Zur Pflichtaufgabe der Werkstatt gehört weiterhin die Förderung des Übergangs geeigneter Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 58 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX).

# ÜBERGÄNGE AUS DER WFBM

---

## **Wie müssen sich Werkstätten aus Sicht der Bundesregierung weiterentwickeln, um Teil eines inklusiven Arbeitsmarktes zu werden?**

Die Werkstätten für behinderte Menschen sind bereits heute ein Teil des inklusiven Arbeitsmarktes. Beim inklusiven Arbeitsmarkt geht es darum, dass Menschen mit Behinderung möglichst dort arbeiten, wo andere Menschen auch arbeiten. Das schließt aber nicht aus, für Menschen, die auf Grund ihrer Behinderung Unterstützung oder ein besonderes Arbeitsumfeld brauchen, diese Unterstützung oder dieses Umfeld zu schaffen. Ein inklusiver Arbeitsmarkt umfasst deshalb nicht nur die Ausbildung und Beschäftigung in Betrieben und Verwaltungen einschließlich der dort auf Grund einer Behinderung notwendigen Unterstützungsleistungen für die Menschen mit Behinderungen und die Arbeitgeber. Vielmehr gehören auch besondere Ausbildungsformen, Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke, Unterstützte Beschäftigung, das Budget für Arbeit, sowie die Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter zu einem inklusiven Arbeitsmarkt.

(Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Corinna Rüffer, Beate Müller-Gemmeke, Brigitte Pothmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/12466 –)

# ÜBERGÄNGE AUS DER WFBM

---

**Wieso hat die Bundesregierung in ihrem Entwurf zum Bundesteilhabegesetz in § 102 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch einen Vorrang der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vorgeschlagen, und hält sie Arbeit in jedem Fall für die beste Tagesstruktur?**

Die Regelung des § 102 Absatz 2 SGB IX-neu hat ausschließlich zum Ziel, eine klare Abgrenzung der einzelnen Leistungen zu treffen, um Doppelleistungen zu vermeiden. Bei einer Werkstattbeschäftigung konzentrieren sich die Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nicht auf die Beschäftigung selbst. Sie beinhalten auch begleitende Hilfen zum Erreichen der umfassenden Zielsetzungen wie beispielsweise pädagogische Hilfen, Mobilitätshilfe oder Arbeitsassistenz. Nur diese begleitenden Hilfen gehen den Leistungen zur Sozialen Teilhabe vor. Darüber hinausgehende Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden durch die Regelungen nicht ausgeschlossen.

(Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Corinna Ruffer, Beate Müller-Gemmeke, Brigitte Pothmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/12466 –)



# INKLUSIVER ARBEITSMARKT

---

## Inklusive Beschäftigungsmöglichkeiten:

- Schaffung von zugänglichen Arbeitsplätzen bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt
- wirksame Anreize für die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Diskussion über die Zukunft der Werkstätten und sog. Reha-Einrichtungen
- verständige und konstruktive Kommunikation zwischen allen Beteiligten
- „Arbeitsbegriff“ neu definieren

„Ein inklusiver Arbeitsmarkt wird in Art. 27 UN-BRK gefordert. Das setzt voraus, den Arbeitsmarkt nicht alleine als Markt, sondern als rechtlich regulierte Veranstaltung anzusehen, zu deren Zielen auch der allgemeine Zugang zur Erwerbsarbeit gehört. Dennoch bleiben auch andere Ziele erhalten, insbesondere eine effiziente Güter- und Dienstleistungsproduktion, privaten Unternehmen Gewinnerzielung und öffentlichen und gemeinnützigen Unternehmen die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags zu ermöglichen. Die entsprechenden Abwägungen und Maßnahmen erfordern eine ständige Beobachtung und Regulierung des Arbeitsmarktes.“

# BERUFSBILDUNGSWERKE



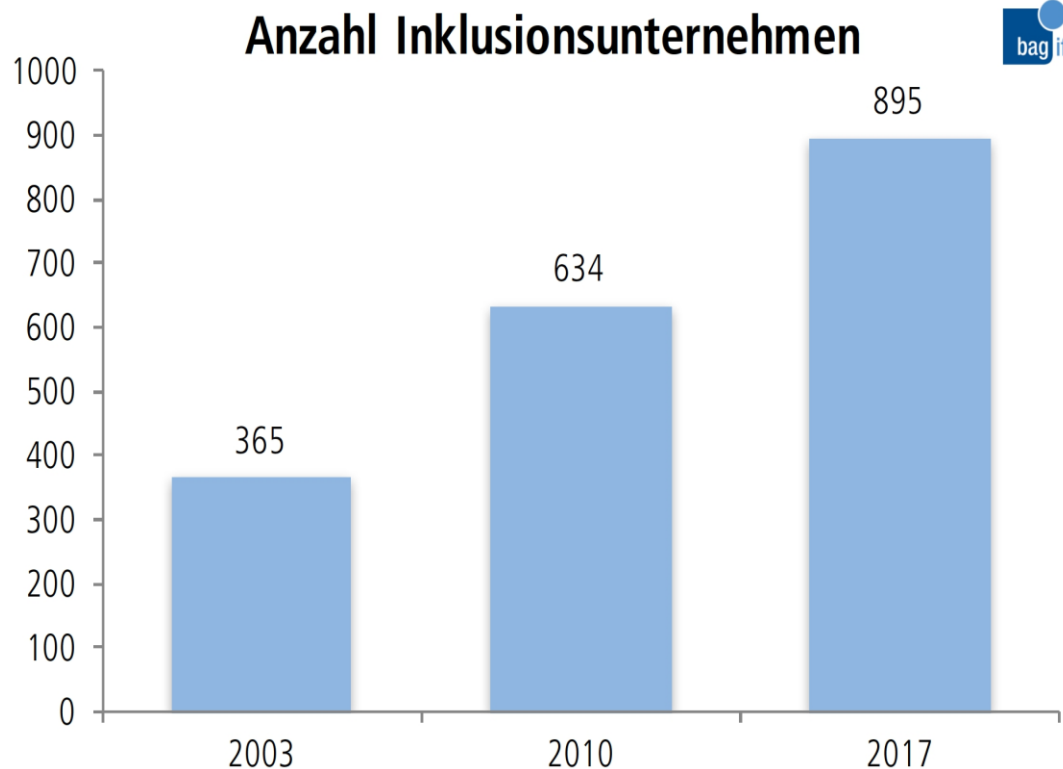
1. Berufsbildungswerke (BBW) sind Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, die der Erstausbildung und Berufsvorbereitung körperlich oder psychisch beeinträchtigter und benachteiligter junger Menschen dienen.
2. In den 52 Berufsbildungswerken in Deutschland gibt es insgesamt knapp 14.000 Ausbildungsplätze in über 200 verschiedenen Berufen.
3. Neben Berufsvorbereitung und Berufsausbildung werden junge Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützt. Die Jugendlichen werden durch ein Team von Ärzten, Psychologen und Sozialpädagogen umfassend beraten und betreut. Die Ziele und konkreten Betreuungsmaßnahmen im Berufsbildungswerk werden individuell festgelegt und danach über entsprechende Förderpläne umgesetzt.



1. Ein Berufsförderungswerk (BFW) ist eine berufliche Fördereinrichtung, mit der weiteren Zielrichtung von sozialer und gesundheitlicher Kompetenzentwicklung zur passgenauen Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Berufliche Rehaeinrichtungen bilden die Grundlage der Umsetzung des gesetzlichen Anspruchs auf Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX, speziell im § 35 ff. SGB IX (LTA: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben).
2. Ein BFW ist auf die besonderen Belange von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen eingerichtet. Es gibt medizinische, sozialpädagogische und psychologische Fachdienste zur Unterstützung der Rehabilitanden während der Ausbildung. Die Lehrgangsräume und Lernorte sowie die Ausbildungswerkstätten und Appartements bzw. Zimmer in den Wohnbereichen sind ebenso barrierefrei zugänglich und behindertengerecht ausgestattet, wie die Angebote zur Freizeitgestaltung und Versorgung (Mensa, Kantine).
3. Es muss ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) bestehen. Im Gegensatz zu den Berufsbildungswerken (BBW) sollten die Teilnehmer über eine abgeschlossene Erstausbildung verfügen bzw. nicht mehr schulpflichtig sein. Dies ermöglicht die Verkürzung der Ausbildungszeit für einen vollwertigen Lehrberuf auf zwei Jahre, zum einen, weil einige allgemein bildende Inhalte wegfallen können, zum anderen, weil von erwachsenen Teilnehmern eine höhere Auffassungsgabe und Eigenarbeit erwartet werden kann.

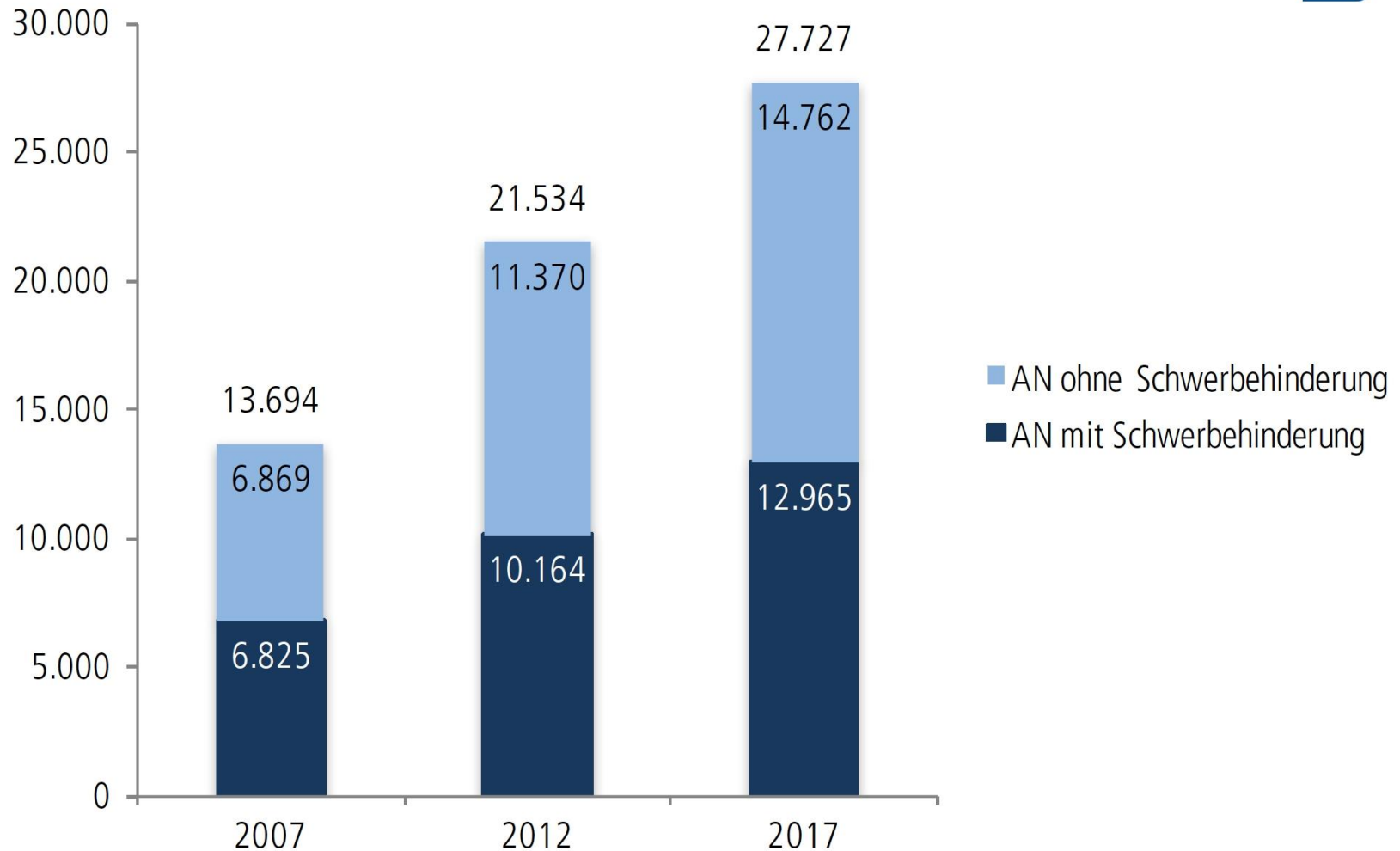
# INKLUSIONSUNTERNEHMEN

1. Inklusionsunternehmen sind in erster Linie Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes und müssen sich dem Wettbewerb mit anderen Unternehmen stellen. Zusätzlich erfüllen sie jedoch einen besonderen sozialen Auftrag und übernehmen damit besondere gesellschaftliche Verantwortung: Sie verpflichten sich, mindestens 30%, höchstens 50% ihrer Arbeitsplätze mit besonders betroffenen Schwerbehinderten nach § 215 SGB IX zu besetzen.



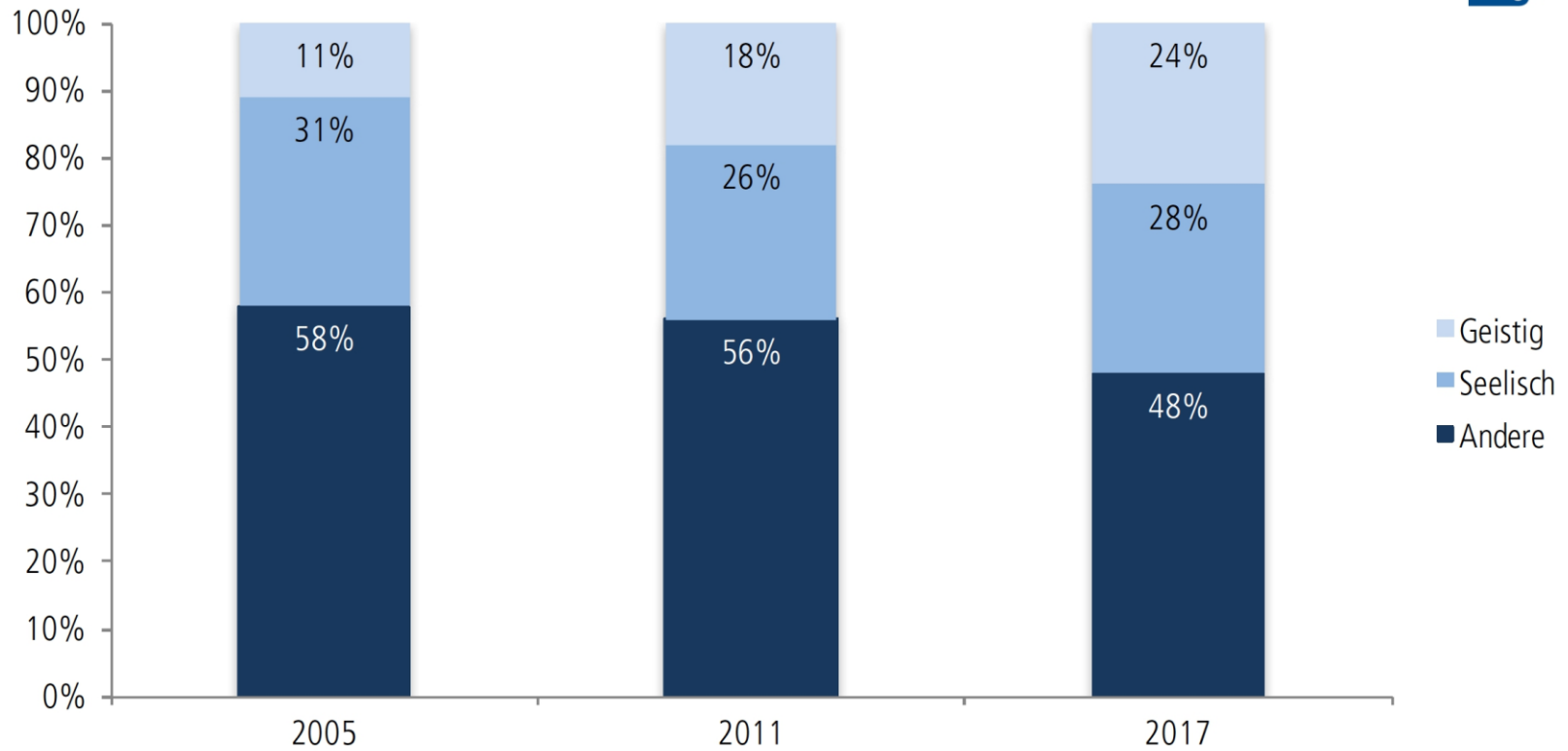
# INKLUSIONSUNTERNEHMEN

## Arbeitsplätze in Inklusionsunternehmen



# INKLUSIONSUNTERNEHMEN

## Behinderungsarten in Inklusionsunternehmen

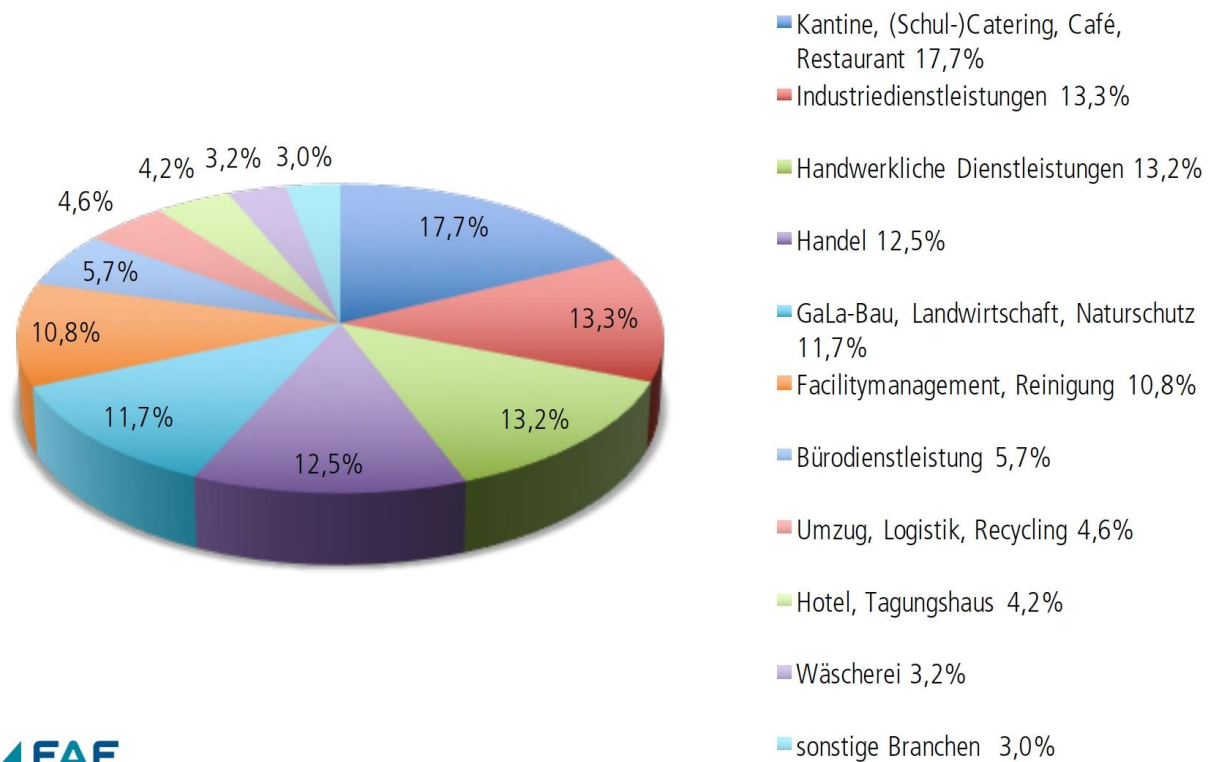


# INKLUSIONSUNTERNEHMEN

Inklusionsunternehmen nach Bundesländern			
Bundesland	Inklusionsunternehmen Stand 2017	Arbeitsplätze	
		Stand 2017	Pro 1 Mio Einwohner
Baden-Württemberg	84	4.420	404
Bayern	89	3.943	305
Berlin	37	1.424	398
Brandenburg	28	585	235
Bremen	14	220	324
Hamburg	8	253	140
Hessen	53	2.227	358
Mecklenburg-Vorp.	21	286	178
Niedersachsen	52	1.177	148
NRW - Rheinland	134	3.954	410
NRW - Westfalen-Lippe	163	3.954	479
Rheinland-Pfalz	72	2.215	545
Saarland	11	218	219
Sachsen	54	1.449	355
Sachsen-Anhalt	30	283	127
Schleswig-Holstein	20	k.A.	-
Thüringen	25	789	366

## Inklusionsunternehmen nach Branchen

(Stand: 2018)





**VIELEN DANK!**